



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.727/0001-II/ST4/2005 DVR:0000175

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 17. Jänner 2005

Betreff: Sondertransporte; Änderungen des Erlasses vom 10. September 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dankt für die übermittelten Stellungnahmen zum Erlassentwurf und darf folgende Änderungen des Erlasses vom 10. September 2003, GZ. 179.727/38-II/ST4/03, aufgrund der Ergebnisse der Länderbesprechung zum Thema Sondertransporte am 13. und 14. Oktober 2004 in Salzburg sowie zwischenzeitlich erfolgter Gesetzes- und Verordnungsänderungen mitteilen.

1. Im Kapitel I. lauten die Punkte 3 und 4:

„3. Unteilbare Ladung (§ 2 Abs. 1 Z 45 KFG 1967)

Unter dem Begriff „unteilbare Ladung“ ist eine Ladung zu verstehen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden kann.

Als unteilbar gelten auch zu einer unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10 % des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet.

Weiters gilt das Ballastgewicht von Kränen als unteilbar.

Lediglich das Zubehör zur unteilbaren Ladung darf 10% des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Ballastgewichte.

Es kann somit Ballastgewicht, zB. von Baukränen zusammen mit dem Kran-Transportfahrzeug mittransportiert werden.

Aufgrund der durch die 25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/2004, erfolgten Änderung ist es nunmehr auch möglich, das Ballastgewicht von Kränen als unteilbare Ladung auf einem Fahrzeug zu befördern. Dadurch kann vermieden werden, dass das vom Kran benötigte Ballastgewicht auf mehrere Fahrzeuge verteilt transportiert werden muss.

4. Unteilbare Güter

Unter dem Begriff „unteilbare Güter“ sind Güter zu verstehen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden können.“

2. Im Kapitel I wird nach Punkt 4 folgender Punkt 4a eingefügt:

„**4a.** Behandlung **mehrerer Ladegüter** bei Transporten unter 40 t mittels Bescheid :

Fahrzeugkombination mit gesetzl. Länge (Last + Leerfahrt) :

Es können mehrere überbreite/überhohe Ladungsgüter hintereinander transportiert werden, auch unter Ausnutzung des gesetzlichen Ladungsüberstandes.

Fahrzeugkombination mit gesetzlicher Länge bei Leerfahrt, Anhänger ausziehbar:

Am Anhänger darf nur ein unteilbares Ladegut transportiert werden.

Zugfahrzeug darf ebenfalls beladen werden – Abmessungen dieser Ladungsgüter müssen jedoch kleiner als diejenigen am Anhänger sein.

Fahrzeugkombination mit Überlänge bereits bei Leerfahrt:

Es darf nur ein unteilbares Ladungsgut am Anhänger befördert werden, am Zugfahrzeug lediglich der notwendige Ballast.“

3. Im Kapitel II wird nach Punkt 1 folgender Punkt 1a eingefügt:

„**1a. Behördenzuständigkeit bei Transitfahrten**

Bei Hin- und Rückfahrt bzw. leerer Hinfahrt mit beladener Rückfahrt oder umgekehrt ist der Landeshauptmann zuständig, wo die Einreise der ersten zu bewilligenden Fahrt erfolgt. Hin- und allfällige beladene Rückfahrten sind somit möglich.“

4. Im Kapitel II wird dem Punkt 5 angefügt:

„Soll auch Zubehör zu einer unteilbaren Ladung transportiert werden, so muss das im Antrag ausdrücklich erwähnt werden. Exakte Definition, um welches Zubehör es sich handelt und Angabe des Gewichtsverhältnisses unteilbare Ladung - Zubehör ist aber nicht notwendig. Es reicht die Angabe des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung inklusive Zubehör.“

5. Im Kapitel II wird nach Punkt 10 folgender Punkt 10a eingefügt:

„**10a. Verwaltungsabgaben:**

Die zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ergeben sich klar aus der Bundesverwaltungsabgabenverordnung (TP 302, 303, 305, 307, 325, 326, 327, 331, 334 und 335).

10a.1. Zu einer Diskrepanz bei der Abgabeberechnung zwischen inländischem und ausländischem Fahrzeug sollte es dabei nicht kommen, da bei ausländischen Fahrzeugen gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967 eine Bewilligung nur dann erforderlich ist, wenn das tatsächliche

Gesamtgewicht, die tatsächlichen Achslasten oder die Abmessungen des Fahrzeuges oder des Kraftfahrzeuges mit Anhänger, jeweils gegebenenfalls einschließlich der Ladung die im § 4 Abs. 6 bis 9 und § 101 Abs. 1 und Abs. 5 KFG 1967 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten.

Analog dazu sind gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 KFG 1967 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, gemäß § 37 KFG 1967 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden.

10a.2. Wenn „vorsichtshalber“ für einen Transport mehrere Fahrzeuge angegeben werden, weil noch nicht feststeht, welches Fahrzeug für den konkreten Transport tatsächlich eingesetzt werden wird, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu verrechnen, da ja auch nur ein bestimmter Transport durchgeführt wird.“

6. Im Kapitel II lautet der Punkt 15:

„15. Verhältnis Leistung zu Gewicht

Die Vorgaben des § 1b Abs. 1 und des § 61 Abs. 8 KDV 1967 stellen auf Normalfälle ab, die sich innerhalb der zulässigen Gewichtsgrenzen des § 4 KFG 1967 bewegen. Bei Sondertransporten werden die zulässigen Gewichtsgrenzen aber überschritten und diese unterliegen daher einer besonderen Bewilligungspflicht gemäß §§ 39, 101 Abs. 5 oder 104 Abs. 9 KFG 1967.

Daher findet die Bestimmung des § 61 Abs. 8 KDV 1967 auf Sondertransporte ausdrücklich keine Anwendung.“

7. Im Kapitel II wird nach Punkt 15 folgender Punkt 16 angefügt:

„16. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen

Heeresfahrzeuge sind vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen werden unter Beachtung des § 40 Abs. 5 KFG 1967 nach den vom BM für Landesverteidigung entwickelten Regeln für Transportabsicherung/Transportbegleitung durchgeführt.

Dies gilt auch für Fahrzeuge ausländischer Streitkräfte. Diese werden den inländischen Heeresfahrzeugen gleichgestellt (vgl. § 3 Truppenaufenthaltsgesetz).“

8. Im Kapitel III lautet der Punkt 1:

„1. Stufenmodell

Stufe 1: Eigenbegleitung

Stufe 2: Begleitung durch 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan gem. § 97 Abs.2 StVO 1960 mit 1 Fahrzeug

Stufe 3: 2 beeidete Straßenaufsichtsorgane mit 2 Fahrzeugen

Stufe 4: Begleitung durch mehrere (besonders ausgebildete) beeidete Straßenaufsichtsorgane (3 Fahrzeuge) + firmeneigene Begleitung

Es gilt jedenfalls der Grundsatz, dass die höherwertige Form der Transportbegleitung immer die niedrigere ersetzt. So können z.B. beeidete Organe immer in den Fällen begleiten, wo nur Eigenbegleitung vorgeschrieben ist.

Falls ein Land weiterhin an der bisherigen Stufe 3 (Kombination 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan + Eigenbegleitung) festhalten möchte, so ist das in Hinkunft als Begleitung Stufe 2 + Stufe 1 vorzuschreiben.“

9. Im Kapitel III lautet der Punkt 5:

„5. Begleitfahrzeuge

Die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wird in die Standardauflagen (Anlage II.3) übernommen.

Es gilt der Grundsatz, dass das "höherwertige Fahrzeug" das niedrigere ersetzt.

Der Landeshauptmann kann bei bestimmten Transporten zur Transportabsicherung auch die Verwendung von Blaulicht vorschreiben (Verwendung von Fahrzeugen, die gemäß § 20 Abs. 1 lit. d KFG 1967 für diesen Zweck Blaulicht führen dürfen).“

10. Im Kapitel IV lautet der Punkt 4:

„4. Ausstattung

Die vereidigten Organe sollen in ganz Österreich ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und für die übrigen Verkehrsteilnehmer deutlich als vereidigte Organe erkennbar und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterscheidbar sein. Es ist daher Folgendes vorzusehen:

- Dienstabzeichen (§ 97 Abs. 2 StVO 1960),
- Dienstausweise (vgl. das in der Anlage IV.1 beige-schlossene Muster eines solchen Ausweises des Amtes der Vorarlberger Landesregierung),
- eine rote Warnjacke oder rotes Poloshirt mit rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ an Brust und Oberarm sowie die Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken,
- Winkerkelle beleuchtet (rot/grün)
- Anhaltestab.

Die Anforderungen an die Ausstattung der Organe sowie die Ausstattung der Begleitfahrzeuge werden in die Standardauflagen (Anlage II.3) übernommen.“

11. Im Kapitel IV lautet der Punkt 10:

„10. Vereidigung von firmeneigenen Personal

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie müssen sich die vereideten Straßenaufsichtsorgane zwar auch von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Auflagen des konkreten Bescheides überzeugen, haben aber ansonsten den Transport lediglich zu begleiten und erforderliche Verkehrsregelungen durchzuführen. Daher ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auch die Vereidigung des firmeneigenen Personals von Transportfirmen grundsätzlich zulässig.

Diese führen als beeidete Straßenaufsichtsorgane die Tätigkeit in Eigenverantwortung gegenüber jener Behörde durch, die sie angelobt hat.“

12. Die Anlage II.3 betreffend Standardauflagen wurde in den Ziffern 4, 5, 7, 10, 12 und 14 geändert und um den Punkt „Transportbegleitung“ ergänzt und hat nunmehr wie folgt zu lauten:

Standardauflagen „Anlage II.3
Anlage II.3

STANDARDAUFLAGEN "TRANSPORTBEWILLIGUNG"

1. **Dieser Bescheid ist im ORIGINALTEXT vom Lenker mitzuführen** und dem Begleitorgan vor Fahrtantritt sowie auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Mit Einschränkungen aufgrund von Baustellenerfordernissen oder mit Tunnelsperren muss gerechnet werden.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Antragsteller (der Transportverantwortliche) zu vergewissern, ob die gesamte **Transportroute** für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche **Durchfahrtshöhe** (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), **Durchfahrtsbreite** und die erforderlichen **Kurvenradien** entlang der gesamten Route gegeben sind. **Verkehrsbeschränkungen**, die nach Erlassen dieses Bescheides eingetreten sind und durch **Verkehrszeichen** kundgemacht wurden, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu befolgen.

3. **Es ist ein entsprechender Gewichtsnachweis für das Ladegut (z.B. Typenblatt, Wiegenachweis, Bestätigung des Erzeugers) mitzuführen.**
4. Beim Transport ist zumindest das **ABBLENDLICHT zu verwenden**. Außerdem sind mindestens **zwei typengenehmigte WARNLEUCHTEN mit gelb-rotem Licht** gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so anzubringen und einzuschalten, dass das Licht nach allen Seiten hin gut sichtbar ist.
Falls auch Fahrten während der Nacht bewilligt worden sind und das Transportfahrzeug eine Länge von 6 m überschreitet, so müssen auch **Seitenmarkierungsleuchten** angebracht werden.
5. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nur bei GUTEN STRASSEN- und SICHTVERHÄLTNISSEN (Sichtweite mindestens 200 m) durchgeführt werden.**

6. Wenn die Breite des Ladegutes die Breite der Ladefläche des Fahrzeuges überschreitet, muss die seitliche Begrenzung des Ladegutes nach vorne und hinten durch ausreichend große, deutlich sichtbare, rot und weiß (bzw. schwarz und gelb) schraffierte Flächen (ca. 50 x 30 cm oder ca. 40 x 40) rückstrahlend gekennzeichnet sein. Bei Nachtfahrt sind auf dem Fahrzeug oder der Ladung seitlich vorne und hinten je 2 Lampen, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen, so anzubringen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die Überbreite genau erkennen können.
7. Die über das Fahrzeug hinausragenden Teile sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Vorstehende Teile und Kanten müssen durch geeignete **SCHUTZVORRICHTUNGEN** abgedeckt sein.
8. Für einen verkehrssicheren Ablauf des Transportes ist vorzusorgen. Zur Durchführung sind besonders geeignete Bedienstete zu beauftragen und diese auf die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides hinzuweisen.
9. **Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (sofern im Bescheid nicht anders festgelegt):**

Autobahn, Autostraße, Schnellstraße:	70 km/h
Freiland:	50 km/h
Ortsgebiet:	30 km/h
10. Werden andere als **Bundes- oder Landesstraßen** befahren (wie z.B. **Gemeindestraßen**, öffentliche **Interessentenstraßen** oder öffentliche **Privatstraßen**) so muss vor Antritt der Fahrt die Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden.
11. **Der Transport darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, mit anderen überbreiten Transporten oder Langguttransporten nicht im Konvoi geführt werden (Brückenaufgaben dürfen jedoch nicht abgeändert werden).**
12. Da einer Gewichtsüberschreitung nur für den Transport einer unteilbaren Ladung zugestimmt wird, darf bei einem Gesamtgewicht, das den gesetzlichen Grenzwert übersteigt, nur ein unteilbarer Teil oder ein unteilbares Ladungsstück transportiert werden.
13. Sollten bei der Transportdurchführung
 - a) **Verunreinigungen** oder Beschädigungen der Straße entstanden sein,
 - b) **Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen** entfernt, verstellt, beschädigt oder zerstört werden,
 - c) **straßenbauliche Anlagen** beschädigt oder zerstört werden,
 so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **unverzüglich** zu veranlassen und es ist die zuständige Straßenmeisterei **unverzüglich** zu verständigen.

TRANSPORTBEGLEITUNG:

Transportbegleitungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. folgende Ausstattung aufweisen:

Stufe 1: Eigenbegleitung:

Der Transport ist durch geeignetes Personal in einem dem Transport vor bzw. auf Autobahnen hinter dem Transport (in Gegenverkehrsbereichen davor) fahrenden mehrspurigen Fahrzeug zu begleiten und den Anforderungen entsprechend zu sichern.

Der Lenker muss die deutsche Sprache beherrschen, über genaue Ortskenntnisse verfügen und über den Inhalt des Bescheides informiert sein.

Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Ausrüstung des Begleitfahrzeuges:

- 2 gelbrote Warnleuchten
- Aufschrift „Sondertransport“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem oder rotem Hintergrund; die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist nach Beendigung der Transportabsicherung zu entfernen (sonst keine weiteren Aufschriften)
- Funkverbindung zu Transportfahrzeug
- Verkehrszeichen "andere Gefahren", mindestens 1m hoch und als Dreifuß ausgebildet
- Mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm.

Stufe 2: vereidigtes Straßenaufsichtsorgan:

Die Transportabsicherung muss durch ein vereidigtes Organ der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit entsprechend **ausgerüstetem Begleitfahrzeug** erfolgen.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mind. 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Ausstattung des StA-Organes: Gültiger Dienstausweis der zu befahrenden Bundesländer, Schutzkleidung (leuchtend rote Warnjacke oder rotes Poloshirt mit Dienstabzeichen, rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ an Brust und Oberarm und zusätzlich der Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken), Winkerkelle beleuchtet (rot/grün), Anhaltestab.

mit Begleitkraftwagen und folgender Ausrüstung:

- o weißer oder gelber Personenkraftwagen
- o das Fahrzeug darf keine verblechten Fenster haben, sondern muss freie Sicht in alle Richtungen ermöglichen (Rundumsicht)
- o Aufschrift „**SONDERTRANSPORT**“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem oder rotem Hintergrund; die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist nach Beendigung der Transportabsicherung zu entfernen

- o 2 gelb/rote Dreh- oder Blitzleuchten (§ 20 Abs. 7 KFG 1967 der Kat. 1-3)
- o zweiter Stromkreis für zwei weitere Dreh- oder Blitzleuchten,
 - a) auf die bei einem Defekt umgeschaltet werden kann, oder
 - b) die, falls die Erlaubnis erteilt wird, bei Verkehrsanhaltungen etwas Anderes als gelb/rotes Licht zu benutzen, in Verwendung kommen.
- o Elektronische Warnleiteinrichtungen am Fahrzeugdach, Abmessungen: 100cm x 70 cm
Ausführung: Glasfaseroptik oder LED Technik

Diese muss über folgende **Leuchtsymbole** verfügen:

- **nach vorne:** mindestens drei Pfeile in die Vorbeifahrtrichtung, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend
„Andere Gefahr“ mit mind. 130 Lichtpunkten, blinkend,
- **nach hinten:** mindestens drei Pfeile nach links weisend, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend
mindest. drei Pfeile nach rechts weisend, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend
„Andere Gefahr“, mind. 130 Lichtpunkte, blinkend;

Kontrollanzeige (Display) ist im Fahrzeug so anzubringen, dass der Lenker die tatsächlich geschalteten Signale überwachen kann. Die Warneinrichtung ist mit einem Dimmer (Nachtabsenkung) auszustatten, damit andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit nicht geblendet werden.

- o Telefon, Funkgerät fix eingebaut, mobiles Funkgerät (Handfunkgerät)
- o Maßband mind. 35 m Länge, Messlatte mit mind. 5 m Länge (Teleskopmeter);
- o Absicherungsmaterial:
Zwei Verkehrszeichen „andere Gefahr“ mind. 1 m hoch und als Dreifuß ausgebildet, mind. 4 Leitkegel, Höhe mind. 50 cm, 4 weiß/rot schraffierte Tafeln.“

13. Die Anlage III.1 entfällt.

14. In der Anlage III.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- bei Stufe 1 wird der Begriff „firmeneig. Begleitung“ durch das Wort „Eigenbegleitung“ ersetzt
- bei Stufe 3 wird die Wortfolge „vereidigte + firmeneigene Begleitung“ durch die Wortfolge „2 beeidete Straßenaufsichtsorgane mit 2 Fahrzeugen“ ersetzt
- bei Stufe 4 wird das Wort „firmeneigene“ durch das Wort „Eigenbegleitung“ ersetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Wilhelm Kast

Tel.:+43(1)71100 DW 5317 Fax-DW 15072

wilhelm.kast@bmvt.gv.at

elektronisch gefertigt